

## Nutzungsvereinbarung über die Nutzung eines Mietgartens am Fuxengut in der Saison 2019



**Ich akzeptieren alle Punkte der Mietgarten-Ordnung (siehe unten) über die Nutzung eines Saisongartens am Fuxengut und melde mich verbindlich als NutzerIn einer Parzelle im Ausmaß von:**

- 20 m<sup>2</sup> (100 Euro)**
- 40 m<sup>2</sup> (200 Euro)**
- 60 m<sup>2</sup> (300 Euro)**

**Mein Name:**

**Meine Adresse:**

**Meine Telefonnummer:**

**Meine E-Mailadresse:**

Ich überweise das **Mietentgelt** bis **spätestens 15.04.2019** auf folgendes Konto:

**Kontoinhaber: Igor Gomenyuk; IBAN: AT94 3411 4000 0004 6797**

Als **Verwendungszweck** ist folgendes anzugeben: **Selbsternte Gartenmiete\_NAME**

Ort, Datum:

Name (in Blockschrift):

Unterschrift:

# Selbsternte Fuxengut

## Mietgarten-Ordnung



*„Fuxengut – Stadtnahe Landwirtschaft“  
Fuxengutstrasse 1, 4451 Garsten*

Präambel:

Unsere Mietgärten am Fuxengut sollen den Menschen in unserer Umgebung eine Möglichkeit bieten, eigenes Gemüse in ruhiger und entspannter Atmosphäre zu kultivieren und zu ernten. Die Flächen werden nach den Grundsätzen des biologischen Landbaus bewirtschaftet, demnach sind keine chemischen Dünge-/Pflanzenschutzmitteln auszubringen.

Unsere Mietgärten sind jedoch **keine Schrebergärten**. **Der Aufenthalt in der Selbsternte-Anlage ist AUSSCHLIESSLICH für die Kultivierung der gemieteten Flächen gestattet!**

Um ein konfliktfreies Miteinander zu garantieren sind folgende Punkte verbindlich einzuhalten:

### **A. Anmeldung /Bezahlung/Übergabe**

1. Die **Anmeldung** erfolgt telefonisch unter der Nummer 0650/2106830 oder per mail an [kontakt@fuxengut.at](mailto:kontakt@fuxengut.at) . Im Zuge der Anmeldung werden vom Parzellenmieter Name, Telefonnummer, gegebenenfalls die Wohnadresse (falls keine Mailadresse vorhanden) und gewünschte Parzellengröße bekanntgegeben – in weiterer Folge erhält der Angemeldete eine Nutzungsvereinbarung inkl. Gartenordnung.
2. Dem Mieter wird eine **anbaubereite Parzelle** im Ausmaß von 20, 40 oder 60 m<sup>2</sup> (je nach Wahl) für **eine Gartensaison zur gärtnerischen Nutzung** (Anbau/Pflege/Ernte) zur Verfügung gestellt.
3. Die **Fläche** des Selbsterntegartens wird von uns vor Nutzungsbeginn **vorbereitet** (ackern/grubbern/fräsen & Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit durch regelmäßige Kompost-Einarbeitung nach Ende der Gartensaison).

4. **Saisonbeginn** ist, je nach Wetterlage, spätestens im Laufe der 3. Aprilwoche. Das Datum des Saison-Starts sowie die ihnen zugewiesene Parzellennummer werden per Mail zeitgerecht bekanntgegeben.
5. Der **letzte Tag der Saison** ist jedes Jahr der 31. Oktober.
6. Das **Mietentgelt** (20m<sup>2</sup>=100 €; 40m<sup>2</sup>=200 €; 60m<sup>2</sup>=300 €) ist auf folgendes Konto zu **überwiesen**:  
Kontoinhaber: Igor & Julia Michlmayr-Gomenyuk; IBAN: AT94 3411 4000 0004 6797  
Als Verwendungszweck ist folgendes anzugeben: Selbsternte Gartenmiete\_NAME
7. Die **Parzellenübergabe** zu Saisonstart erfolgt durch den Betriebsleiter. Spätestens bis zu diesem Tag muss das Mietentgelt nachweislich auf unserem Betriebskonto eingelangt sein.
8. Bei der Parzellenübergabe wird der **Code des Eingangs-Zahlenschlosses** bekanntgegeben.
9. Ein **Einstieg während der Saison** ist, je nach Parzellenverfügbarkeit, möglich. Das Mietentgelt entspricht jedoch dem einer ganzen Saison (keine Preisreduktion!).
10. Es ist möglich, eine **Parzelle am gleichen Standort** auch in der nächsten Saison zu behalten (insbesondere nach bodenverbessernden Maßnahmen seitens des Mieters). Die jährliche Miete ist dann bereits bis 31. Dezember zu bezahlen. Die Parzelle muss trotzdem bis 31. Oktober (Saison-Ende) geräumt werden um diese ungehindert ackern und fräsen zu können.

#### **B. Der Selbsterntegarten: Die Nutzung ihres Gartens sowie zusätzliche Angebote**

11. Die Selbsternte-Anlage ist für die Parzellenmieter täglich **zwischen 7.00 und 21.00 Uhr** zugänglich.
12. **Zutritt** zu den Parzellen erfolgt ausschließlich über das dafür vorgesehene Tor (an der Fuxengutstrasse).
13. Es steht ein Grundsortiment (begrenzte Anzahl!) an **Gartengeräten** (Scheibtruhen, Gießkannen, Spaten, Rechen und Gartenhacken) für Anbau und Pflege der Mietgärten kostenlos zur Verfügung. Diese dürfen niemals aus der Selbsternte-Anlage entfernt werden und sind täglich nach Gebrauch unbeschädigt und gereinigt zur Entnahmestelle zurückzubringen.
14. Zum Gießen der Parzellen stehen mehrere **Wasser-Entnahmestellen** (Wasserhähne) in der Selbsternte-Anlage zur Verfügung. Das Wasser AUSSCHLIESSLICH zum Gießen verwenden. Es verboten, das geerntete Gemüse unter fließendem Wasser zu waschen sowie das Benutzen eines Gartenschlauchs (Gießen nur mit Gießkannen).
15. Für die Parzellenmieter steht während der Öffnungszeiten der Selbsternte-Anlage (7.00 bis 21.00 Uhr) eine **WC-Anlage** zur Verfügung. Verlassen sie die Toilette so, wie sie diese selbst vorfinden möchten.

16. Der Mieter ist selbst für **Bepflanzung, Pflege und Bewässerung** seiner Parzelle verantwortlich.
17. **Pflanzen und Saatgut** für die Parzelle muss der Mieter selbst besorgen. Pflanzen und Saatgut können sowohl aus biologischem als auch aus konventionellem Gartenbau stammen. Die Auswahl liegt im Ermessen des Mieters.
18. Die Bewirtschaftung der Gartenparzelle hat nach den Bedingungen des **biologischen Landbaus** zu erfolgen, demnach dürfen keine chemischen Dünger- und Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Die Selbsternte-Anlage wird aus verwaltungstechnischen Gründen nicht von einer Bio-Zertifikationsstelle kontrolliert. Dementsprechend ist das Gemüse der Selbsternteanlage nicht "offiziell" Bio-zertifiziert.
19. **Unkraut** auf der Parzelle muss zeitnah gejätet werden um ein Übergreifen auf Nachbarparzellen zu vermeiden; bei längerer Abwesenheit ist dafür zu sorgen, dass die Parzelle von jemanden gepflegt und gejätet wird.
20. **Pflanzenreste und Ernterückstände** müssen zum Kompost-Sammelplatz in der Selbsternte-Anlage gebracht werden. Diese nicht auf einem Haufen neben der Parzelle verrotten lassen.
21. Auf der Parzelle können **keine mehrjährigen Kulturen** gepflanzt werden, da nach Saisonende die gesamte Anlage geackert und gefräst wird.
22. Die Errichtung von **Bauten** (Gartenhütte u.ä.) ist verboten. Ausgenommen sind lediglich kleine Schutzgestelle (z.B. für Tomaten, Bohnen) sowie kleine **Dekorationsmaterialien** (Gartenzwerg u.ä.). **Für selbst mitgebrachte Gegenstände aller Art** (Schüre, Gartenstecken, Werkzeuge, Dekoration, Bretter) wird keine Haftung übernommen und diese **sind bis spätestens 31. Oktober der laufenden Saison wieder zu entfernen**.

### C. Weitere wichtige Gebote und Verbote

23. Der Mieter hat das Recht, **Gäste** mit auf das Feld zu nehmen bzw. bei bestimmten Anlässen (z.B. Krankheit, Urlaub) die Parzelle von einer anderen Person pflegen/ernten zu lassen. Der Mieter haftet aber für das korrekte (im Sinne der Regeln dieser Gartenordnung) Verhalten der Parzellen-fremden Personen.
24. Die Mitnahme von **Hunden** sowie der Betrieb lärmender Geräte (z.B. Radio) sind ausnahmslos verboten.
25. Das Aufstellen von **Sitzgelegenheiten** ist verboten.
26. **Grillen, offenes Feuer** sowie das Wegschmeißen von Zigarettenstummeln ist verboten.
27. Bei der Mitnahme von **Kindern** in die Selbsternte-Anlage ist Rücksicht auf andere Parzellenmieter zu nehmen.
28. Für **Ernte-Ausfälle** (z.B. aufgrund von extremer Hitze, Kälte) wird keine Haftung übernommen. Wir geben für die Kulturen auf ihrer Parzelle keine Erntegarantie. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Erntemenge oder -qualität.

29. Die Parzellenvermieter haften nicht für **Sach- oder Personenschäden**, die die Parzellenmieter oder ihre Gäste auf dem Betriebsgelände Fuxengut erleiden oder von diesen verursacht werden, es sei denn es trifft uns eigene grobe Fahrlässigkeit.

#### D. Konfliktfreier Aufenthalt am Fuxengut

30. Der **Aufenthalt** außerhalb der Selbsternte-Anlage ist am Fuxengut ausschließlich am Parkplatz, während der Öffnungszeiten am Hofmarkt-Verkaufsplatz sowie während der Öffnungszeiten im *Beerengarten Fuxengut* gestattet. Alle anderen Bereiche am Fuxengut, darunter fallen:

- Obstgärten und andere landwirtschaftliche Flächen unseres Betriebs
- Hausgärten & Grünflächen
- Private Gebäude (Wohngebäude, Stallgebäude, Wirtschaftsgebäude) sind privat und daher ist der Zutritt verboten (Eltern haften für ihre Kinder!)
- Außerhalb der Beerengarten-Öffnungszeiten ist auch das Betreten des Zugangswegs zum Beerengarten verboten.

31. Der **Beerengarten Fuxengut** ist ein eigenständiger landwirtschaftlicher Betrieb und steht nicht in Verbindung mit der Selbsterntegarten-Miete. Der Beerengarten kann natürlich genutzt werden – jedoch nur zu den jeweiligen Beerengarten-Öffnungszeiten und gegen Zahlung der vom Beerengartenbetreiber festgelegten Preise.

32. Es ist nicht gestattet, **Hunde** ohne Leine auf Grünflächen des Fuxenguts laufen zu lassen. Hundekot ist zu entfernen.

33. Bei **Fragen** an die Betriebsleiter sind diese nur während der Öffnungszeiten des Hofmarktes telefonisch oder persönlich am Hofmarktplatz erreichbar. Außerhalb der Öffnungszeiten kontaktieren sie uns bitte per Mail. Wir sind um rasche Antwort bemüht.

#### E. Anreise & Abreise

34. Eine beschränkte Anzahl an **Parkmöglichkeiten** befindet sich auf dem Parkstreifen des Beerengartens (Wiesenstreifen gegenüber der Selbsternte-Anlage). Es wird jedoch darum gebeten, wenn möglich nicht mit dem PKW anzureisen um das Verkehrsaufkommen am Fuxengut möglichst gering zu halten.

35. Bei **Anreise mit dem Auto** wird darum gebeten, das Fuxengut vorzugsweise in Richtung Werndlstrasse zu verlassen um die Verkehrsbelastung der Bewohner der Mayergut-Siedlung (Gärten grenzen an die Fuxengutstrasse) minimal zu halten. Falls das Fuxengut in Richtung Mayrgutstrasse verlassen wird, bitte in **SCHRITTTEMPO** fahren (um Lärm- und Staubbelastung der Mayrgutsiedlungs-Bewohner zu minimieren!)

36. Das Parken auf dem **Privatparkplatz** (direkt vorm Wohnhaus Fuxengut) ist nicht gestattet.

37. Auf allen Wiesen (ausgenommen beschilderter Kundenparkplatz), Privat- und Feldwegen gilt für die Parzellenmieter absolutes KFZ-Verbot.

#### **F. Ende des Selbsterntegarten-Mietvertrags**

38. Mit Ende der Gartensaison (31. Oktober des laufenden Jahres) endet der Mietvertrag und das Nutzungsrecht des Mieters erlischt automatisch. Der Zutritt in die Selbsternte-Anlage ist nach Ende der Gartensaison (ab 1. November) nicht mehr gestattet.

39. Die Vermieter sind berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und den Mieter von der weiteren Nutzung auszuschließen, wenn der Mieter sich nicht an die Vorschriften der Gartenordnung hält. Insbesondere bei:

- Verwendung chemische Dünge- und/oder Pflanzenschutzmittel verwendet.
- Errichtung unzulässige Bauten.
- Nicht vorschriftsmäßiger Nutzung der Gartenparzelle.
- Diebstahl von Pflanzen und Früchten fremder Parzellen.
- Unerlaubtes Betreten von privaten Bereichen (Hausgarten, Grünflächen etc.) und Gebäuden (Stall, Wirtschaftsgebäude etc.) am Fuxengut.

Eine Rückerstattung des Jahresentgelts erfolgt in diesem Fall nicht.